

DIGITALBONUS THÜRINGEN

– Fördergrundsätze –

Gemäß Ziffer 2.2. der Richtlinie vom 14.11.2022

Vorbemerkung

Der Freistaat Thüringen unterstützt in Form von Zuschüssen Vorhaben zur Digitalisierung sowie die Verbesserung der Informationssicherheit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nach Maßgabe der Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest, dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für De-minimis-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

A. Ziel der Förderung

Die Förderung von Vorhaben gemäß Ziffer 2.2. – Digitalbonus – hat zum Ziel, KMU der gewerblichen Wirtschaft bei der digitalen Transformation zu unterstützen. Die Förderung soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Informationssicherheit von KMU, Steigerung der Effizienz betrieblicher Prozesse sowie Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und innovativer Geschäftsmodelle beitragen.

B. Fördergegenstand

Förderfähig sind die zum Vorhaben gehörenden Ausgaben in:

- IuK-Hardware und IuK-Software zur Digitalisierung von Betriebsprozessen,
- IuK-Hardware und IuK-Software zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen,
- IuK-Hardware und IuK-Software zur Einführung oder Verbesserung von IT- und Datensicherheitslösungen

im Unternehmen, einschließlich Ausgaben für Leistungen externer Dienstleister zur Migration und Portierung der Systeme.

Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben in den Bereichen:

Digitalisierung von Betriebsprozessen, vor allem:

- Intelligente Vernetzung der Enterprise-Resource-Planning Systeme (ERP) und Produktionssysteme, insb. an das Manufacturing Execution System (MES) – Echtzeiterfassung,
- Einführung von Enterprise-Resource-Planning Systemen (ERP) oder Manufacturing Execution Systemen (MES),
- Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) inklusive notwendiger Server- und Netzwerkstrukturen,
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion,
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme,
- Integration von Customer-Relationship-Management Systemen (CRM) an das MES,
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion, wie bspw. Datenbrillen, Touchscreens, Cobots (kollaborative Roboter),
- Integration spezieller mobiler Betriebsgeräte in die Produktionsteuerung,
- Einführung eines digitalen Abbilds,
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, z. B. 3D-Druck,
- Aufbau der Infrastruktur zur Erhebung und Analyse großer Datenmengen / Big-Data-Anwendungen,
- Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden (e-commerce / e-procurement).

Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen, vor allem:

- Einführung datenbasierter Dienstleistungen (z. B. predictive-maintenance-Anwendungen wie Fernwartung),
- Einführung produktbegleitender und / oder Anwendungssteuerungssoftware,
- 3D-Visualisierungen von Messeständen,
- Einführung von digitalen Systemen für Webshops, Click&Collect, Delivery inkl. der damit im Zusammenhang stehenden Online-Marketingmaßnahmen,
- Anwendung von (digitalen) Standards und Normen.

Einführung oder Verbesserung von Informations- und Datensicherheitslösungen

- Implementierung eines Informations- und/oder Datensicherheitskonzepts,
- Initialisierung der Nutzung von Cloudtechnologien.

Für eine Förderung werden Vorhaben ausgewählt, bei denen die Ausgaben zu einem nicht unerheblichen Digitalisierungsfortschritt im Betriebsprozess bzw. im Produkt- und Dienstleistungsportfolio des Unternehmens oder zu einer wesentlichen Verbesserung des Informationssicherheitsniveaus des Unternehmens führen.

Mit der Antragstellung muss ein Konzept eingereicht werden, welches das Vorhaben beschreibt (Vergleich Ist-/Soll-Zustand; Lösungsansatz, Beschreibung Vorgehensweise) und den erwarteten Digitalisierungsfortschritt für das Unternehmen verdeutlicht.

Der Digitalisierungsfortschritt kann sich auch im Ergebnis bzw. aus den Umsetzungsempfehlungen einer öffentlich geförderten Unternehmensberatung (bspw. über die Beratungsrichtlinie des Freistaats Thüringen oder des Förderprogramms „go-digital“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) ergeben.

C. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (Abl. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003) erfüllen. Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt.

Die Unternehmenstätigkeit muss auf eine tragfähige Vollexistenz ausgerichtet sein und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen (haupterwerbliche Tätigkeit).

Weiter muss der Antragsteller in der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Verarbeitendes Gewerbe, unternehmensnahe Dienstleistungen, Baugewerbe, Handwerk und Handel), im Gastgewerbe, der Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) oder in den wirtschaftsnahen Freien Berufen tätig sein. Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne Ziffer 2.2. der Richtlinie Thüringen-Invest gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den unternehmensnahen Dienstleistungen zählen Leistungen, die überwiegend von Unternehmen nachgefragt werden; insbesondere zählen dazu Leistungen, die produktbegleitend oder dem Produktionsprozess vor-/nachgelagert sowie prozessbegleitend sind.

Folgende Bereiche und Branchen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Nebenerwerbsunternehmen,
 - Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beteiligung ab 25 Prozent),
 - Unternehmen, an deren Förderung kein öffentliches Interesse besteht,
 - eingetragene Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten,
 - Bauträger,
 - Flughafeninfrastruktur,
 - Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus,
 - Unternehmen des verarbeitenden Ernährungsgewerbes soweit bei der Herstellung / Verarbeitung Produkte entstehen, die Bestandteil von Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind
- Ausnahme: KMU des Fleischerhandwerkes sind förderfähig, sofern Zuschüsse für das Vorhaben nicht aus ELER-Mitteln gewährt werden. Ausgaben in die Schlachtung werden nicht gefördert,
- Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen und Freiberufler,
- großflächige Einzelhandelsvorhaben (Verkaufsraumfläche > 800 qm; gilt nicht für die Branche Handel mit Kraftfahrzeugen),
- Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z. B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros),
- im medizinischen / sozialen Bereich tätige Unternehmen und Freiberufler (z. B. Apotheken, Pflegeberufe, medizinische Fußpflege),
- Vermietungs- und Verpachtungsleistungen,
- Backshops (mit Ausnahme von Filialen klassischer Bäckereihandwerksbetriebe),
- Callcenter,
- Detekteien,
- Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Fitnesscenter, Sauna, Solarien, Reiseveranstalter, Kinos),
- Personenbeförderung.

D. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden kann, wenn:

- das Vorhaben in Thüringen erfolgt,
- die förderfähigen Ausgaben mindestens 5.000,00 Euro betragen und grundsätzlich 150.000,00 Euro nicht übersteigen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein,
- mit dem geförderten Vorhaben kurzfristig begonnen und es grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten beendet wird,
- mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen wurde. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt für einzelne Wirtschaftsgüter gilt der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft),
- ausschließlich Vorhaben durchgeführt werden, die in sich abgeschlossen sind (d.h. Ausgaben, die bereits Bestandteil vorangegangener Förderanträge waren, können bei Folgeanträgen nicht in die Förderung einbezogen werden),
- für dasselbe Vorhaben nicht bereits ein Förderantrag auf einen Zuschuss im Rahmen anderer öffentlicher Förderprogramme, insbesondere auch der Überbrückungshilfe III des Bundes oder im Rahmen der einzelbetrieblichen Technologieförderung gestellt wurde oder wird,
- alle dem Unternehmen / Unternehmensverbund („einziges Unternehmen“) gewährten De-minimis-Beihilfen den maximalen Gesamtbetrag (Beihilfewert) in Höhe von 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) innerhalb des lfd. und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen. Mit dem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher alle erhaltenen De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen einzutragen sind,
- die jeweilige Beihilfegrenze nicht überschritten ist. Thüringen-Invest-Zuschüsse nach Ziffer 2.2. der Richtlinie können für dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen (wie z.B. bestimmte Darlehen der KfW oder TAB) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden. Zusammen mit anderen zur Finanzierung eingesetzten Beihilfen darf die jeweilige Beihilfegrenze der dafür zutreffenden Beihilferegelung nicht überschritten werden,
- dem Unternehmen nicht bereits zwei Zuschüsse nach Ziffer 2.2. der Richtlinie Thüringen-Invest gewährt wurden.

E. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gemäß der Richtlinie Thüringen-Invest als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020.

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben und Aufwendungen sind:

- Ausgaben für die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software gemäß Abschnitt B, soweit sie nicht unter Abschnitt E ausgeschlossen sind,
- Ausgaben für die Leistungen externer Dienstleister,
- Schulungen von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt stehen (z.B. Einweisung in neue Software und Technik).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Lizenz-, Nutzungs- und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für

- die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Eigenleistungen und Personalkosten,
- Aus- und Weiterbildung, soweit es sich nicht um Schulungen im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt handelt,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden,
- Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteil halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht bzw. hergestellt oder erworben werden,
- die Anschaffung von bereits allgemein gebräuchlicher digitaler Grundausstattung, z.B.:
 - Standard-Hardware wie PCs, Laptops, Tablets und Smartphones, Fax, Scanner, Beamer, Telefone- und Telefonanlagen oder Bildschirme,
 - Standard-Software, wie übliche Betriebssysteme, Bürosoftware oder Buchhaltungssysteme,
 - herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation, ausgenommen hiervon sind zeitlich begrenzte 3D-Visualisierungen von Messeständen (Virtueller Messestand),
 - Einführung von Social-Media-Kommunikationskonzepten, etc.

Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben/ Ausgabenbestandteile, die bereits in anderen Förderprojekten vollständig bzw. anteilig bezuschusst wurden bzw. werden.

F. Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Förderanträge können auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (<http://www.aufbaubank.de>) heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Bearbeitung erst erfolgen kann, wenn der TAB der Antrag mit erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Es können max. zwei Abrufanträge gestellt werden. Bewilligte Zuschüsse können nur ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Abrufes nachweist, dass die entsprechenden Rechnungen bereits bezahlt sind. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Die Rechnungen und Bezahlnachweise in Kopie, ggf. weitere dem Vorhaben zugrundeliegende Belege, Verträge oder sonstige Unterlagen müssen mit dem Abrufantrag zu Prüfzwecken in der TAB eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens, von einem Steuerberater/Wirtschaftsberater bestätigt, einzureichen.

Die Regelungen der Richtlinie Thüringen-Invest zu Ziffer 2.2. sind zu beachten.

G. Auskünfte

erteilen gern unsere Kundenberater*innen:

| | | | |
|-----------------|------------------------|-------------------|--|
| Mittelthüringen | Steffen Peschke | ☎ 0361 7447-515 | ✉ mittelthueringen@aufbaubank.de |
| Ostthüringen | Monika Fulle | ☎ 0365 833 67 338 | ✉ ostthueringen@aufbaubank.de |
| Nordthüringen | Kathrin Stracke-Wagner | ☎ 0173 3924211 | ✉ nordthueringen@aufbaubank.de |
| Südthüringen | Jan Güssow | ☎ 0361 7447-154 | ✉ suedthueringen@aufbaubank.de |
| Westthüringen | Marco Jahns | ☎ 03691 88045 11 | ✉ westthueringen@aufbaubank.de |